



AG Bürgerliches Vermögensrecht I / 1

Die Arbeit am bürgerlich-rechtlichen Fall

Der bürgerlich-rechtliche Fall ist in seiner Lösung auf die **gutachterliche Prüfung von Ansprüchen** ausgelegt. Ziel Ihres Jurastudiums ist es, diese Methodik der Prüfung zu erlernen und anzuwenden.

1. Anspruch

Unter einem **Anspruch** versteht man das **subjektive Recht** einer Person, von einer anderen Person ein Tun oder Unterlassen zu fordern. Die Lösung eines Übungsfalles ist stets darauf gerichtet, zu ermitteln, welcher Person welche Ansprüche zustehen.

Ansprüche können sich **aus einem Vertrag oder aus dem Gesetz** ergeben. Beispiele:

- Aus einem **Kaufvertrag** folgen u.a. Ansprüche des *Käufers* auf Übergabe und Übereignung der gekauften Sache (§ 433 Abs. 1 Satz BGB) sowie Ansprüche des *Verkäufers* auf Zahlung des Kaufpreises (§ 433 Abs. 2 BGB).
- Aus dem **Gesetz** folgt, dass der Geschädigte einer unerlaubten Handlung (z.B. einer Körperverletzung oder einer Eigentumsverletzung) einen Anspruch auf Ersatz des hierdurch erlittenen Schadens besitzt (§ 823 Abs. 1 BGB)

2. Anspruchsprüfung

Ausgangspunkt jeder Falllösung ist das **Auffinden der Anspruchsgrundlage**. Die Anspruchsgrundlage ist diejenige Rechtsnorm, aus der sich der Anspruch einer Person ergibt.

Man findet die Anspruchsgrundlage am einfachsten, wenn man sich folgende **Frage** stellt:

Merksatz:	Wer will	was	von wem	warum	woraus	?
	Anspruchssteller	Anspruchsbegehren	Anspruchsgegner	Sachverhalt	Rechtsnorm	
z. B.:	Verkäufer	begehrt Zahlung des Kaufpreises	vom Käufer	aufgrund einer Vereinbarung über den Verkauf einer Sache zu diesem Preis	gemäß § 433 Abs. 2 BGB	
	Am Körper verletzte Person	begehrt Schadensersatz	vom Schädiger	aufgrund der ihm zugefügten Verletzungen, die zu einem finanziellen Schaden geführt haben	gemäß § 823 Abs. 1 BGB	

Ist die Anspruchsgrundlage gefunden, so sind deren Voraussetzungen im **Gutachtenstil** zu prüfen. Dies geschieht, indem man den Sachverhalt unter die Voraussetzungen der Anspruchsgrundlage **subsumiert**.

3. Beispiel:

Balthazar (B) geht in das Geschäft der Anna (A), wo er einen im Schaufenster zum Preis von 233,- Euro ausgestellten Rasenmäher erwerben möchte. Er erklärt dies der A, diese ist einverstanden. B zahlt den Kaufpreis, möchte das Gerät aber erst zwei Tage später mit dem Auto abholen. Als er wieder erscheint, weigert sich A, ihm das Gerät auszuhändigen.

Hat B gegen A einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung des Rasenmähers?

- Zunächst ist in einem **Obersatz** festzustellen, welcher Anspruch gegeben sein könnte, für obiges Beispiel etwa:

„B könnte gegen A einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung des Rasenmähers aus einem Kaufvertrag haben, § 433 Abs. 1 Satz 1 BGB.“

- Dann sind die einzelnen Voraussetzungen der **Anspruchsgrundlage** zu prüfen.
 - Hierzu müssen Sie sich zunächst darüber im Klaren werden, welche **Voraussetzungen** die Anspruchsgrundlage aufstellt.

Jede Anspruchsgrundlage hat bestimmte Voraussetzungen, die, wenn sie vorliegen, zu einer bestimmten Rechtsfolge führen.

Im obigen Beispiel ist **§ 433 Abs. 1 Satz 1 BGB** die richtige Anspruchsgrundlage. Diese Vorschrift lautet:

*„Durch den **Kaufvertrag** wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen.“*

Die **Voraussetzung** des § 433 Abs. 1 Satz 1 BGB ist das Bestehen eines wirksamen **Kaufvertrages**. Liegt diese Voraussetzung vor, so ergibt sich die in der Anspruchsgrundlage genannte **Rechtsfolge**, nämlich die Verpflichtung des Verkäufers, dem Käufer die verkaufte Sache zu übergeben und ihm das Eigentum an dieser Sache zu verschaffen.

- ▶ Wenn die Anspruchsgrundlage gefunden ist, müssen Sie sodann die **Voraussetzungen** der Anspruchsgrundlage **nacheinander prüfen**:
 - die jeweilige Voraussetzung muss genannt werden (1)
 - daran anschließend muss sie definiert werden (2)
 - dann ist der Sachverhalt unter die Voraussetzung zu subsumieren. Es ist also festzustellen, ob der Sachverhalt unter die Voraussetzung passt (3)
 - und schließlich ist das Ergebnis der Subsumtion festzustellen (4).

Arbeiten Sie systematisch! Halten Sie sich an diese Prüfungsreihenfolge! Schreiben Sie kurze, verständliche Sätze!

- ▶ § 433 Abs. 1 Satz 1 BGB enthält eine einzige **Voraussetzung**: Es muss ein **wirksamer Kaufvertrag** abgeschlossen worden sein. Ist das der Fall, liegt die Voraussetzung also vor, so treten die in der Vorschrift genannten **Rechtsfolgen** (Pflicht des Verkäufers zur Übergabe und Übereignung der Kaufsache) ein, und dem Käufer steht ein korrespondierender Anspruch zu.

Im obigen **Beispiel** können Sie z.B. wie folgt formulieren:

- „(1) Voraussetzung für den Anspruch aus § 433 Abs. 1 Satz 1 BGB ist, dass ein wirksamer Kaufvertrag zwischen den Parteien zustandegekommen ist.
- (2) Ein Kaufvertrag setzt eine Willenseinigung der Parteien, also zwei gleichlautende und mit Bezug aufeinander abgegebene Willenserklärungen (Angebot und Annahme) voraus.
 - (a) Es müsste also zunächst ein Angebot vorliegen
(...)
 - (b) Außerdem müsste dieses Angebot angenommen worden sein.
(...)
- (3) Hier haben sich A und B im Geschäft des A auf den Abschluss eines Kaufvertrages über einen Rasenmäher zu 233,- Euro geeinigt.
- (4) Folglich ist zwischen den Parteien ein Kaufvertrag über den Rasenmäher zum Preis von 233,- Euro zustandegekommen.“

- ▶ Beachte:

- Hat die Anspruchsgrundlage **mehrere Voraussetzungen**, so müssen sie diese nacheinander in gleicher Art und Weise prüfen.
 - Enthält die Definition einer Anspruchsvoraussetzungen **mehrere Elemente**, die ihrerseits erörterungsbedürftig sind (s. oben: Willenseinigung besteht aus Angebot und Annahme), so müssen diese ebenfalls geprüft werden.
- ▶ Haben Sie **alle** Voraussetzungen der Anspruchsgrundlage geprüft, so ist - je nach Ergebnis der Subsumtion - abschließend festzustellen, ob der Anspruch besteht oder nicht.

Im obigen Beispiel also:

„Folglich hat B gegen A hier einen Anspruch auf Übergabe (und Übereignung) des von ihm erworbenen Rasenmähers.“

4. Übungsfall:

Klaus (K) geht in den Laden des Volker (V), sucht dort eine CD aus, die im Regal steht und 18,- Euro kosten soll und legt sie auf den Kassentisch. V tippt den Betrag in die Kasse ein. K überlegt es sich plötzlich anders und will die CD jetzt doch nicht mehr.

Kann V trotzdem Bezahlung von 18,- Euro verlangen?

5. Literatur zum Lernen und Wiederholen

a) Lehrbücher:

- ▶ Brox/Walker, Allgemeiner Teil des BGB, 43. Aufl., Verlag Vahlen
- ▶ Musielak, Grundkurs BGB, 16. Aufl., Verlag C.H. Beck
- ▶ Stadler, Allgemeiner Teil des BGB, 19. Aufl., Verlag C.H. Beck

b) Fallbücher:

- ▶ z.B.:
 - Rumpf-Rometsch, Die Fälle - BGB AT, 7. Aufl.
 - Brehm, Fälle und Lösungen zum Allgemeinen Teil des BGB, 3. Aufl.